

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U827.4

Verbesserte Gliedertaxe

In teilweiser Ergänzung des Artikel 7, Pkt. 2.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 2003) werden ausschließlich für die in der Police angeführten Positionen als Invaliditätsgrade angenommen:

- Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit
- eines Armes oder einer Hand.....100%
 - eines Daumens oder eines Zeigefingers.....60%
 - eines anderen Fingers.....20%